

für uns alle

INFORMATIONEN FÜR DIE MITARBEITER DER FIRMA DR.-ING. RUDOLF HELL GMBH

Nr. 10

Kiel, 3. März 1972

Unsere Betriebsratswahl

"für uns alle" möchte Ihnen mit dieser kleinen Ausgabe - gewissermaßen als Sonderausgabe - zur bevorstehenden Betriebsratswahl einige Informationen geben, da wir in einzelnen Gesprächen bemerkt haben, daß sowohl Bedeutung als auch Ablauf der Wahl vielen von uns bisher nicht recht klar geworden sind, was in Anbetracht der komplizierten gesetzlichen Regelung auch kein Wunder ist.

Wie Sie aus einem Anschlag des inzwischen konstituierten Wahlausschusses entnehmen konnten, findet am 7. und 8. März 1972 eine Vorwahl statt, die bereits eine wichtige Vorentscheidung bringt. Deshalb soll unsere Information noch vorher erfolgen. Diese Ausgabe wird sich daher auch darauf beschränken und in Form und Inhalt etwas anders ausfallen. Die sonstigen Berichte, Nachrichten usw. werden in der nächsten Ausgabe erscheinen.

Vorwahl am 7. und 8. März

Die eigentliche Wahl des Betriebsrates findet erst im April statt. Die Bedeutung der am 7. und 8. März 1972 stattfindenden sogenannten Vorwahl erscheint auf den ersten Blick nicht jedermann klar. Das Betriebsverfassungsgesetz, das die gesetzliche Grundlage für den Betriebsrat, die Wahlen sowie die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und -geber untereinander darstellt, sieht vor, daß die Lohnempfänger und die Angestellten normalerweise ihre Vertreter zum Betriebsrat in getrennten Wahlgängen wählen. Es ist aber auch eine gemeinsame Wahl möglich. Das setzt voraus, daß auf einen Antrag beim Wahlausschuß vor der eigentlichen Betriebsratswahl eine Wahl darüber stattfinden muß, ob getrennt oder gemeinsam gewählt werden soll. In dieser Wahl stimmen Lohnempfänger und Angestellte in getrennten Wahlgängen darüber ab, ob sie für oder gegen eine gemeinsame Wahl sind. Ein gültiger Beschluß zur Durchführung der gemeinsamen Wahl liegt nur vor, wenn in jeder Gruppe die Mehrheit der Wahlberechtigten an der Vorabstimmung beteiligt war und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen in beiden Gruppen für die gemeinsame Wahl abgegeben wurde.

Der Betriebsrat und der Vertreter der IGMetall haben sich, wie wir auf der Betriebsversammlung gehört haben, für die Durchführung einer gemeinsamen Wahl ausgesprochen. Ob das richtig oder falsch ist, kann jeder einzelne eigentlich nur dann entscheiden,

wenn er über den Ablauf der Betriebsratswahl, über ihre Bedeutung und den Unterschied zwischen getrennter oder gemeinsamer Wahl Bescheid weiß. Dazu möchte "für uns alle" beitragen.

Zusammensetzung des Betriebsrates

Nach dem Betriebsverfassungsgesetz wird unser Betriebsrat nach dem jetzigen Belegschaftsstand 15 Betriebsratsmitglieder haben. Davon werden nach dem bestehenden Verhältnis von Lohnempfängern zu Angestellten bei uns 9 Vertreter der Lohnempfänger und 6 Vertreter der Angestellten sein.

Weiter sagt das Betriebsverfassungsgesetz, daß sich der Betriebsrat möglichst aus Arbeitnehmern der einzelnen Betriebsabteilungen und der unselbständigen Nebenbetriebe zusammensetzen soll und daß dabei möglichst auch Vertreter der verschiedenen Beschäftigungsarten der im Betrieb tätigen Arbeitnehmer berücksichtigt werden. D. h. im Betriebsrat sollen Vertreter z. B. aus der Entwicklung, der Fertigung, des Vertriebes und der kaufmännischen Verwaltung sitzen. Möglichst sollten unsere drei Werke Dietrichsdorf, Suchsdorf und Gaarden entsprechend dem Belegschaftsstand im Betriebsrat vertreten sein. Außerdem sollte der Betriebsrat die verschiedenen Berufszweige vereinigen, wie z. B. Techniker, Kaufleute, Facharbeiter, Sekretärinnen, Schreib- und Bürokräfte, an- und ungelernte Arbeiter usw.

Zusammengefaßt läßt sich sagen, daß der Betriebsrat möglichst die Vielfalt der beruflichen Zusammensetzung der Belegschaft widerspiegeln sollte. Wenn man die Zusammensetzung unseres jetzigen Betriebsrates einmal betrachtet (11 Facharbeiter, 3 Techniker, 1 mechanische Helferin, ganz überwiegend aus der Fertigung und aus Werk III), so ließe sich sicher vieles verbessern.

Dann steht noch im Betriebsverfassungsgesetz, daß die Geschlechter entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein sollen. "für uns alle" hat ausgerechnet, daß wir danach 5 weibliche Betriebsratsmitglieder bekommen müßten. Wenn man berücksichtigt, daß z. Z. nur eine Dame im BR ist, kann man dem Appell Frau Ciesielskis auf der Betriebsversammlung an die Mitarbeiterinnen, sich für die Mitarbeit im Betriebsrat zu interessieren, nur beipflichten.

Sinn dieser Vorschriften über die Zusammensetzung des Betriebsrates ist es, eine repräsentative Belegschaftsvertretung zu erhalten, da diese die beste Gewähr dafür bietet, daß der Betriebsrat zum Wohl der gesamten Belegschaft tätig sein kann.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, ohne Rücksicht auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit und Staatsangehörigkeit. Wählbar ist, wer dem Unternehmen sechs Monate und länger angehört. Nicht wählen und gewählt werden dürfen die sogenannten leitenden Angestellten. Das sind bei uns außer den Geschäftsführern die Prokuristen und eine kleine Anzahl leitender Mitarbeiter, die ein besonderes Schreiben dazu erhalten haben.

Übrings, weil in der Belegschaft Zweifel darüber bestehen, sei es hier gesagt: Um in den Betriebsrat gewählt zu werden, ist es nicht erforderlich, Gewerkschaftsmitglied zu sein.

Wie wird man Kandidat für den Betriebsrat ?

Wie gelangt man auf die Vorschlagsliste?

Wahlvorschläge können von den wahlberechtigten Arbeitnehmern gemacht werden. Man kann sich auch selbst vorschlagen. Die Wahlvorschläge müssen bei gemeinsamer Wahl von 100 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Wählen Lohnempfänger und Angestellte getrennt - die sogenannte Gruppenwahl - müssen die Vorschläge der Lohnempfänger von 100 und die der Angestellten von ca. 75 (=10 % der Angestellten) Wahlberechtigten unterschrieben sein. Theoretisch ist es möglich, daß jeder Vorschlag auf einer gesonderten Liste gemacht wird. Das ist aber nicht ratsam. Vielmehr sollten die Bewerber auf einer Liste zusammengefaßt werden. Die Liste sollte mehr Bewerber enthalten, als Betriebsratsplätze zu vergeben sind, damit bei einem späteren Ausscheiden von Betriebsratsmitgliedern genügend Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen. Sinnvoll ist es, wenn die interessierten Bewerber rechtzeitig miteinander Kontakt aufnehmen, um auf einer gemeinsamen Liste die nötigen Unterschriften zu sammeln. Dadurch kann vermieden werden, daß eine Vielzahl von Listen mit einzelnen oder wenigen Bewerbern aufgestellt wird. Mit Sicherheit stellt der Vertrauenskörper der IGMetall bei uns eine Kandidatenliste auf. Daneben ist es aber durchaus möglich, noch eine weitere Liste zusammenzustellen.

Wie wird gewählt?

Ist nur eine Vorschlagsliste vorhanden, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Der Wähler kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen der hierfür vorgesehenen Stelle. Er darf nicht mehr Bewerber ankreuzen als Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Sind mehrere Vorschlagslisten vorhanden, so kann der Wähler seine Stimme nur für eine der Vorschlagslisten abgeben. Er kann also nicht einzelne Bewerber aus den Vorschlagslisten wählen. Es ist dann nicht so, daß nur die Bewerber der Liste mit den meisten Stimmen gewählt sind und die der anderen Listen unter den Tisch fallen, sondern es gilt hier das Prinzip der Verhältniswahl, d. h. maßgeblich ist das Verhältnis der auf die einzelnen Listen entfallenen Stimmen zueinander. Entsprechend diesem Verhältnis sind die Bewerber auf den einzelnen Listen gewählt. Maßgeblich ist dabei die Reihenfolge der Bewerber auf den einzelnen Listen. Es können natürlich insgesamt nur so viele Bewerber aus den verschiedenen Listen gewählt sein wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind.

Unterschied von Gruppenwahl und gemeinsamer Wahl

Bei der Gruppenwahl wählen die Lohnempfänger und Angestellten in getrennten Wahlgängen unabhängig voneinander ihre Kandidaten. Die Lohnempfänger wählen ihre 9 Betriebsratsmitglieder, und die Angestellten entscheiden darüber, welche 6 Bewerber sie im Betriebsrat vertreten sollen.

Bei gemeinsamer Wahl entscheiden beide Gruppen über beide Vertreter. Aus dem Stimmzettel muß daher hervorgehen, ob ein Bewerber für die Lohnempfänger oder für die Angestellten kandidiert.

Der wesentliche Unterschied zur Gruppenwahl besteht darin, daß die Lohnempfänger mitentscheiden, wer Angestelltenvertreter wird und umgekehrt.

Bemerkenswert ist, daß der Vertreter einer Gruppe nicht auch ihr angehören muß, d. h. Lohnempfänger können für die Angestelltenvertretung kandidieren oder Angestellte für die Vertretung des Lohnempfängers.

Bedeutung des Betriebsrates

Es dürfte Ihnen allen klar sein, daß der Betriebsrat

eine sehr wichtige Funktion innerhalb unseres Betriebes erfüllt. Seine Tätigkeit im einzelnen dazu legen, würde zu weit führen und sollte gelegentlich an anderer Stelle erfolgen. Nur eines sei hier gesagt: Durch das neue Betriebsverfassungsgesetz haben sich seine Aufgaben, seine Rechte und Pflichten vergrößert.

Hauptaufgabe des Betriebsrates ist es, die gemeinsamen Interessen der Belegschaft zu vertreten. Deshalb sollte sich jeder von uns über die Bedeutung und die Tätigkeit des Betriebsrates Gedanken machen und sich dafür interessieren.

Dazu noch eines, um den einen oder anderen, die sich für eine Mitarbeit im Betriebsrat interessieren, mögliche Bedenken zu nehmen:

Die Geschäftsleitung steht, wie sie "für uns alle" versichert und wie sie in der Vergangenheit gezeigt hat, dem Betriebsrat positiv gegenüber. Sie erkennt seine Notwendigkeit und Wichtigkeit an, möchte gut mit ihm zusammenarbeiten und verspricht sich durch diese Arbeit Anregungen zu Verbesserungen in unserem betrieblichen Zusammenleben. Sie befürwortet es daher, daß sich Mitarbeiter, die daran interessiert sind und sich dazu befähigt glauben, für die Betriebsratsarbeit zur Verfügung stellen.

Übrings, Ihr betriebliches Fortkommen wird nicht darunter leiden, zumal sich die Arbeit bei 15 Betriebsratsmitgliedern hinreichend verteilen läßt, so daß die Dienstzeit, die der einzelne für diese Tätigkeit opfern müßte, sich durchaus in einem vertretbaren Rahmen halten läßt.

Im Interesse unseres gesamten Betriebes wäre es sicher gut, wenn wir alle einmal darüber nachdenken.

Zum Abschluß möchte "für uns alle" Ihnen noch einen Rat geben:

Sollten Sie irgendwelche Fragen zu diesen Themen haben, so erteilt die Personal- und Rechtsabteilung gern Auskunft. kü

Um Ihnen eine weitere Möglichkeit zu geben, sich am 7. und 8. März richtig zu entscheiden, möchte "für uns alle" in den folgenden beiden Artikeln den Befürwortern der gemeinsamen Wahl und den Befürwortern der nach Lohnempfängern und Angestellten getrennten Wahl die Gelegenheit geben, ihre Argumente vorzutragen.

Vorzüge der gemeinsamen Wahl

Ich möchte mich an dieser Stelle noch einmal für die gemeinsame Wahl von Lohnempfängern und Angestellten bei der kommenden Betriebsratswahl aussprechen.

Im Bericht des Betriebsrates ist bereits darauf hingewiesen worden, daß wir vermeiden sollten, eine Wand zwischen Lohnempfängern und Angestellten künstlich zu errichten, denn in unserem Betrieb sind Lohnempfänger und Angestellte darauf angewiesen Hand in Hand zu arbeiten. Es erhebt sich die Frage, warum sollten sie nicht auch **g e m e i n s a m** die Zusammensetzung ihrer Interessenvertretung bestimmen. Ich bin davon überzeugt, daß bei einer gemeinsamen Wahl Lohnempfänger und Angestellte eine bessere Ausgangsposition haben. Ich befürchte, daß bei einer getrennten Wahl (Gruppenwahl) von vornherein

ein Zwiespalt in den neu zu wählenden Betriebsrat hineingetragen wird. Das was in der Wirklichkeit kaum noch eine Rolle spielt, nämlich eine Trennung von Lohnempfängern und Angestellten, sollte bei den kommenden Betriebsratswahlen nicht künstlich praktiziert werden. Das Bedeutsame an den gemeinsamen Wahlen ist schließlich, daß jeder, ob Lohnempfänger oder Angestellter, seine Kandidaten wählen kann, gleich ob sie Lohnempfänger oder Angestellte sind.

Deshalb spreche ich mich gegen eine Gruppenwahl und für eine gemeinsame Wahl aus und empfehle allen Angestellten und Lohnempfängern, die Mühe nicht zu scheuen und sich an der Abstimmung für eine **g e m e i n s a m e** W a h l zu beteiligen.

Boris Malyscheff

Ein „Nein“ zur gemeinsamen Wahl

Bei der vom Betriebsrat angesetzten Vorwahl am 7. und 8. März 1972 sollten wir uns eindeutig für eine getrennte Wahl aussprechen.

Nur dann kann bei der Betriebsratswahl im April der Lohnempfänger aus seinem Kreis die Mitarbeiter wählen, die er kennt und denen er sein Vertrauen aussprechen will, und der Angestellte wird die Angestellten wählen, von denen er sich vorstellt, daß sie ihn optimal vertreten.

Wir glauben, daß die auf der Betriebsversammlung genannten Argumente nicht stichhaltig genug sind, um sich für eine gemeinsame Wahl zu entscheiden. Ganz sicher ist es richtig, daß wir heute einen fließenden Übergang zwischen den Lohnempfängern und den Angestellten haben. Eine absolute Grenze ist nicht mehr zu ziehen, wird auch in Zukunft nicht mehr zu ziehen sein, sondern eher ganz und gar fortfallen.

Solange aber der heutige Zustand andauert, ist es doch zweifellos, daß z. T. erhebliche unterschiedliche Interessen in diesen beiden Gruppen bestehen. Nicht zuletzt deswegen hat der Gesetzgeber auf eine eindeutige, dem tatsächlichen Zahlenverhältnis entsprechende Vertretung dieser beiden Gruppen im Betriebsrat bestanden. Des weiteren ist der Kontakt und damit das gegenseitige Kennen innerhalb der Gruppen, so sehr dieses auch zu bedauern ist, wesentlich größer als zwischen diesen Gruppen. Wenn wir einen qualifizierten Betriebsrat wählen, der genau dem Willen beider Gruppen entspricht, wird dadurch eine einwandfreie Interessenvertretung **a l l e r** Beschäftigten möglich sein.

Erst dann wird sich keiner übervorteilt fühlen, sondern echt mit dem Betriebsrat zusammenarbeiten und **a l l e** Anliegen mit ihm besprechen,

Die Gefahr, daß einzelne kleine Interessengruppen wieder versuchen werden ohne den Betriebsrat ihre Belange zu vertreten, ist jedoch dann gegeben, wenn eine Mehrheit - in unserem Fall die Lohnempfänger - über die Vertretung einer Minderheit - hier die Angestellten - mitbestimmt.

Voraussetzung für eine Wahl ist doch aber auch, daß die Mitarbeiter, die sich zur Wahl stellen, den Wählern bekannt sein müssen. Wieso ist dieses aber bei einer gemeinsamen Wahl möglich, wenn der Lohnempfänger einen Angestellten wählt, den er gar nicht kennt - und der möglicherweise auch gar kein Verständnis für seine Anliegen hat - und anders herum der Angestellte den Lohnempfänger?

Wir möchten noch einmal betonen, auch der Gesetzgeber hat ausdrücklich die getrennte Wahl als Normalfall angesehen und als Ausnahme die gemeinsame Wahl zugelassen. Warum sollten wir ein Ausnahmefall sein?

Im übrigen möchten wir darauf hinweisen, daß aus dem Kreis der Angestellten eine Liste zusätzlich zu der vom Betriebsrat und der Gewerkschaft zu erwartenden Einheitsliste aufgestellt werden soll. Wir bitten alle Mitarbeiter, gleichgültig ob Gewerkschaftsmitglied oder nicht, die Interesse an der Mitarbeit im Betriebsrat haben, sich bei dem Unterzeichner dieses Aufsatzes zu melden.

Für eine Gruppe aus dem Angestelltenkreis

Gerd Reimers

Faded, illegible text covering the majority of the page, likely bleed-through from the reverse side.

für uns alle

Informationen für die Mitarbeiter der Firma Dr.-Ing. Rudolf Hell GmbH
Herausgeber: Dr.-Ing. Rudolf Hell GmbH, 2300 Kiel 14, Grenzstr. 1-5
Für den Inhalt verantwortlich: Eckart Kümmell
Redaktion und Gestaltung: Erika Kandzora
"für uns alle" erscheint in zwangloser Folge.
Printed in West Germany.
Copyright 1972 by Dr.-Ing. Rudolf Hell GmbH, Kiel.